

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1896.

XIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 2. Mai 1896.

15.

**Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 30. April 1896, Zl. 8914,**

betreffend die Umlagen für den Landesfond der Markgrafschaft Istrien
pro 1896.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom
24. April 1896 den Beschluß des Landtages der Markgrafschaft Istrien allergnädigst zu
genehmigen geruht, wornach für das Jahr 1896, behufs Deckung des Abganges beim
Landesfonde nachstehende Umlagen eingehoben werden sollen:

1. ein Zuschlag von 35% zu sämtlichen directen Steuern mit Einschluß des außer-
ordentlichen Zuschlages;
2. ein Zuschlag von 100% zur Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch;

3. eine Auflage von 1 fl. 70 kr. auf jeden Hectoliter Bier im Kleinverschleiß;
4. eine Auflage von 10 fl. 02 kr. auf die im Gesetze vom 18. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 84, Art. 1 B. II, Absatz 1, angeführten gebrannten, geistigen Getränke, und von 6 fl. 68 kr. auf die in demselben Gesetze und Artikel sub Absatz 2 bezeichneten Flüssigkeiten dieser Art von jedem Hectoliter im Kleinverschleiß.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. April 1896, Zl. 14196, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.